

Massnahme werten 12 Monate lange Verhandlungen im Rahmen des Gemischten Ausschusses vorangegangen, die zu keinem Ergebnis geführt hätten. Unmittelbar nach Verhängung der Schutzmassnahmen, die dazu geführt hätte, dass Grundig Austria kein Fernsehgerät mehr gewinnbringend auf dem Gemeinschaftsmarkt hätte verkaufen können, reagierte die österreichische Seite jedoch. Es wurde signalisiert, dass die Grundig Austria GmbH bereits 87 Millionen Schilling zurückgezahlt habe. Daraufhin wurde am 7. Februar 1984 die Verhängung der Schutzmassnahmen rückwirkend wieder aufgehoben.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, dass die EU in jedem Fall eine rechtliche Handhabe hat, um gegen die höchstzulässigen Besondere Gesellschaftsteuer vorzugehen, wenn sie das für opportun hält. Auch von daher drängt sich der Schluss auf, dass sich die damit verbundenen Risiken besser im EWR als ausserhalb verteidigen lassen.

4. Fazit

Insgesamt muss bei der Frage nach den Auswirkungen eines EWR-Bothits auf den Finanzdienstleistungssektor differenziert werden. Was den Zugang zu den steuerlich rechtlich einheimischen Finanzdienstleistungen anlangt, so ist der EWR zwar geeignet, ein Mehr an Konkurrenz zu schaffen, indes sind im Vorfeld der Ausbreitung geeignete Massnahmen getroffen worden, welche den einheimischen Anbietern rechtliche Vorteile einräumen. Zudem müssen Rechtsvorsätze und Teuheränder aus dem EWR-Ausland, welche sich im Fiskus nicht niederlassen wollen, eine Eignungsprüfung ablegen. Auch ein zweiseitiges Examen ist mit dem Europarecht durchaus vereinbar. Ob das Examen die Eignungsprüfung für Rechtsvorsätze und Teuheränder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erachtenswert ist, tritt nach der hier vertretenen Auffassung bezweifelbar werden. Das ist letztlich nicht entscheidend. Viel wichtiger ist die Tatsache, dass bei der Eignung der besonderen steuerlichen Finanzdienstleistungen wichtige Teuheränder im EWR-Ausland kaum ein Pendant findet. Damit wird es in vielen Fällen bereits an der Gleichwertigkeit des